

Rechtliche Betreuung und Betreuungsverfügungen

Peter Winterstein, Schwerin

Berlin, 23. Januar 2016

Rechtliche Betreuung und Betreuungsverfügungen

1. Grundzüge der rechtlichen Betreuung, §§ 1896 ff BGB
2. Betreuungsverfügungen – Begriff, Grundprinzipien, Grenzen
3. Aktuelle Rechtsprechung und praktische Hinweise zu Betreuungsverfügungen

Grundzüge rechtlicher Betreuung 1

Diese beiden Aufgaben kennzeichnen die Betreuung:

die Herstellung der Handlungsfähigkeit des Betroffenen

und der Schutz vor Selbstgefährdung bei einer krankheitsbedingt eingeschränkten Eigenverantwortlichkeit.

Grundziel des Betreuungsrechts ist allein das Wohl des Betreuten und dabei sein Selbstbestimmungsrecht möglichst weitgehend zu verwirklichen!

Grundzüge rechtlicher Betreuung 2

Wie wird das Ziel der Betreuung verfolgt?

Betreuer arbeiten mit den Mitteln

- Beratung und
- Unterstützung und
- - nur soweit erforderlich -
- rechtliche Vertretung des Betroffenen und
- Schutz (über Bestimmungsbefugnisse)

Grundzüge rechtlicher Betreuung 3

Die Grundnorm der Betreuung ist § 1901 BGB:

- Das Innenverhältnis wird im Vergleich zur alten Vormundschaft umgekehrt
- Wünsche des Betreuten sind verbindlich -
sofern nicht selbstschädigend
- Auch vor der Betreuerbestellung geäußerte Wünsche
- Besprechungspflicht des Betreuers

Grundzüge rechtlicher Betreuung 4

Ist das Betreuungsrecht mit der UN-BRK vereinbar?

Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Art. 12 UN-BRK

Anerkennung der gleichberechtigten Rechts- und Handlungsfähigkeit

Zugang zur Unterstützung bei deren Ausübung

Schutzmaßnahmen müssen Willen und Präferenzen achten

Grundzüge rechtlicher Betreuung 5

Staatenbericht des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im März 2015 zu Deutschland:

Unvereinbarkeit des im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen

Forderungen u.a.:

Abschaffung ersetzender Entscheidungen,

Betonung des Assistenzprinzips

Grundzüge rechtlicher Betreuung 6

Stellvertretung ermöglicht Transport der Entscheidung eines Menschen mit Wirkung nach außen

und, soweit erforderlich,

eine Entscheidung des Vertreters auf der Basis der Wünsche („will and preference“)

bzw. des mutmaßlichen Willens („best interpretation of will and preference“)

Grundzüge rechtlicher Betreuung 7

Betreuungsrecht ist im Wesentlichen konventionskonform,
zumindest konventionskonform auslegungs- und anwendbar

Auslegung im Sinne der UN-BRK **erfordert:**

**Wunsch und Wille des Betreuten müssen sehr viel
stärker als bisher in der Praxis durchgesetzt werden!**

Grundzüge rechtlicher Betreuung 8

Erforderlichkeitsgrundsatz und Subsidiarität anwenden:

Das „Ob“ und das „Wie“ (Subsidiarität),

das „Wie Weit“ (Aufgabenkreis)

und das „Wie Lange“ (Befristung) einer Betreuung

stehen unter dem strengen Erforderlichkeitsgrundsatz!

Grundzüge rechtlicher Betreuung 9

UN-BRK konforme Auslegung erfordert erst recht:

Subsidiarität der Betreuung als staatlicher Rechtsfürsorge
gegenüber privater Vorsorge!

Grundzüge rechtlicher Betreuung 10

„Wohl“ als Ziel: objektiv oder subjektiv?

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht, [§ 1901 Abs. 2 Satz 1 BGB](#).

Es ist nicht auf Drittinteressen abzustellen.

Umstritten ist, nach welchem Maßstab sich das Wohl bestimmt.

Soll auf objektive Kriterien abgestellt werden?

Grundzüge rechtlicher Betreuung 10

Ist das Wohl des Betreuten auch subjektiv zu bestimmen, so dass es auf die individuelle Lebenssituation des Betreuten und dessen subjektive Sicht seiner Interessen ankommt?

UN-BRK eindeutig: subjektiv „will and preferences“

Grundzüge rechtlicher Betreuung 11

BGH Urteil vom 22. Juli 2009 – XII ZR 77/06:

NJW 2009, 2814-2820 - FamRZ 2009, 1656-1659 - BtPrax 2009, 290-296

Begriff des Wohles darf nicht losgelöst von den subjektiven Vorstellungen und Wünschen des Betroffenen bestimmt werden.

Denn:

Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, [§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB](#).

Grundzüge rechtlicher Betreuung 12

Wille und Wohl

Der Betreuer hat Wünschen des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist,

[§ 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB.](#)

BGH a.a.O.:

Wunsch läuft nicht bereits dann im Sinne des [§ 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB](#) dem Wohl des Betreuten zuwider, wenn er dessen objektivem Interesse widerspricht.

Grundzüge rechtlicher Betreuung 13

Beachtlicher Gegensatz zwischen Wohl und Wille des Betreuten erst dann,

wenn die Erfüllung der Wünsche höherrangige Rechtsgüter des Betreuten gefährden

oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich verschlechtern würde.

Grundzüge rechtlicher Betreuung 14

Der Wunsch ist grundsätzlich beachtlich,
sofern er nicht Ausdruck der Erkrankung des Betreuten ist.

Dies bedeute allerdings nicht, dass jeder Wunsch unbeachtlich ist,
den der Betreute ohne Erkrankung nicht hätte oder der als irrational zu
bewerten ist.

Grundzüge rechtlicher Betreuung 15

Vielmehr ist ein Wunsch lediglich nicht zu beachten, wenn der Betreute infolge seiner Erkrankung entweder nicht in der Lage ist, eigene Wünsche und Vorstellungen zu bilden und zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen, oder wenn er die der Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen infolge seiner Erkrankung verkennt.

Der Vorrang des Willens gilt nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen sind.

Grundzüge rechtlicher Betreuung 16

Ein Handeln gegen den Willen und Wunsch des Betroffenen kommt nur in Betracht, wenn dieser

sich auf Grund seiner krankheitsbedingt eingeschränkten
Eigenverantwortlichkeit

selbst schädigen würde

oder sich zu schädigen drohte.

Betreuungsverfügung 1

Definition:

Eine Betreuungsverfügung ist eine Willensäußerung,
durch die eine Person für den Fall ihrer Betreuungsbedürftigkeit
Bestimmungen hinsichtlich
der Auswahl des zu bestellenden Betreuers
und/oder
bezüglich der Ausgestaltung des Betreuungsverhältnisses trifft.

Betreuungsverfügung 2

Bestimmungen für den Fall, dass vom Gericht ein Betreuer bestellt wird

Form: keine vorgeschrieben, mindestens schriftlich ratsam

Keine Geschäftsfähigkeit erforderlich

Wünsche zur Person des Betreuers, z.B. Namen

Wünsche zur Führung der Betreuung

Was soll der Betreuer beachten?

Was auf keinen Fall?

Betreuungsverfügung 3

Normen:

§ 1901c Satz 1 BGB (Schriftliche Betreuungswünsche):

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung **Vorschläge zur Auswahl des Betreuers** oder **Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung** geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat.

§ 1897 Abs. 4 BGB:

Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft.

Betreuungsverfügung 4

Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten **sein Leben nach seinen eigenen Wünschen** und Vorstellungen zu gestalten, [§ 1901 Abs. 2 Satz 2 BGB](#).

Der Betreuer hat **Wünschen** des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist, [§ 1901 Abs. 3 Satz 1 BGB](#).

Das gilt auch für **Wünsche**, die der Betreute **vor der Bestellung des Betreuers** geäußert hat, es sei denn, dass er daran erkennbar nicht mehr festhalten will, [§ 1901 Abs. 3 Satz 2 BGB](#).

Betreuungsverfügung 5

Grundprinzipien bei Betreuungsverfügungen I

- nicht unmittelbar rechtsgestaltende Wirkungen
- Umsetzung durch Betreuer notwendig
- Aktueller Wunsch hat Vorrang
- Ausnahme: Wunsch Ausdruck der Erkrankung des Betreuten

Betreuungsverfügung 6

Grundprinzipien bei Betreuungsverfügungen II

- Verbindlich für Betreuer (und Gericht)
- Ausnahmen:
 1. Wunsch krankheitsbedingt nicht eigenverantwortlich gebildet
 2. Erfüllung gefährdet höherrangige Rechtsgüter des Betreuten oder seine gesamte Lebens- und Versorgungssituation erheblich
 3. Schädigung beruht auf Krankheit

Betreuungsverfügung 7

Grundprinzipien bei Betreuungsverfügungen III

- Registrierung, Verwahrung, Ablieferungspflicht
- Geltungsdauer: bis erkennbar nicht mehr gewünscht!
- Aktualisierung?

Betreuungsverfügung 8

Grenzen bei Betreuungsverfügungen I

- Nicht verbindlich wenn der Betreute infolge seiner Erkrankung entweder nicht in der Lage ist/war, eigene Wünsche und Vorstellungen zu bilden und zur Grundlage und Orientierung seiner Lebensgestaltung zu machen,
- oder wenn er die der Willensbildung zugrunde liegenden Tatsachen infolge seiner Erkrankung verkennt/verkannte.

Der Vorrang des Willens gilt nur für solche Wünsche, die Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen sind.

Betreuungsverfügung 9

Grenzen bei Betreuungsverfügungen II

- Ausrichtung am Selbstbestimmungsrecht hat Grenzen:
Betreuer und Gericht sind an gesetzlichen Rahmen gebunden
- Betreuer darf nicht an Schädigung mitwirken
- Zuwendungen sind begrenzt, §§ 1908i Abs.2, 1804 BGB
- Keine Befreiung von zwingenden Verfahrens- und Kontrollvorschriften
- hM: keine Beschwerdebefugnis des Benannten

Betreuungsverfügung 10

Grenzen bei Betreuungsverfügungen III

- Amt (und Aufgaben) des Betreuers grundsätzlich nicht übertragbar
- Bindung des Betreuers NUR im Innenverhältnis
(Bindung im Außenverhältnis entfällt nur bei offensichtlichem Missbrauch)
- Konsequenz einer Nichtbeachtung der Betreuungsverfügung durch Betreuer abhängig von Kontrolle des Gerichts

Rechtsprechung und Praxis 1

Verhältnismäßig wenige Entscheidungen (veröffentlicht im BtPrax-Archiv: 36, viele vor dem Jahr 2000; BGH 2, deutlich mehr Entscheidungen zur **Wunschbeachtung**)

Frage der Betreuerauswahl ist meist Gegenstand

Zahl der (isolierten) Betreuungsverfügungen gering: ca. 2000/Jahr bei Vorsorgeregister Bundesnotarkammer angemeldet 2013/2014 bei durchschnittlich ca. 400.000 Vorsorgeverfügungsanmeldungen
Gesamtbestand: über 3 Mio Vorsorgeverfügungen, davon 2%(?)

Rechtsprechung und Praxis 2

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Für die Bestellung einer anderen als der vom Betroffenen vorgeschlagenen Person als Betreuer wegen Eignungsmängeln des Vorgeschlagenen müssen Erkenntnisse vorliegen, die geeignet sind, einen **das Wohl des Betroffenen gefährdenden Eignungsmangel** auch für die Zukunft und bezogen auf den von der Betreuung umfassten Aufgabenkreis zu begründen.

BGH, Beschluss vom 25. März 2015 - XII ZB 621/14,
BtPrax 2015, 155-157

Rechtsprechung und Praxis 3

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Ein Rechtsanwalt, der mit der Übernahme des Betreueramtes gegen ein Tätigkeitsverbot nach § 45 Abs. 2 BRAO verstoßen würde, kann nicht zum Betreuer bestellt werden (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 18. Dezember 2013 - XII ZB 460/13 - FamRZ 2014, 466).

BGH, Beschluss vom 18. November 2015 - XII ZB 106/15 –

Anmerkung: Da hätte auch keine Betreuungsverfügung geholfen!

Rechtsprechung und Praxis 4

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Läuft der Vorschlag des Betroffenen zur Auswahl des Betreuers seinem Wohl in einem bestimmten Aufgabenkreis zuwider, hat das Betreuungsgericht im Hinblick auf die weiteren Angelegenheiten die Anordnung einer Mitbetreuung zu prüfen, um dem Vorschlag des Betroffenen möglichst weitgehend Rechnung zu tragen.

BGH, Beschluss vom 22. April 2015 - XII ZB 577/14 -
BtPrax 2015, 149

Anmerkung: Teilrettung einer Betreuungsverfügung

Rechtsprechung und Praxis 5

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

BGH, Beschluss vom 14. Januar 2015 – XII ZB 352/14 - :.....

Nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB hat das Betreuungsgericht dem **Vorschlag des Betroffenen**, eine Person zum Betreuer zu bestellen, **zu entsprechen**, sofern die Bestellung des vorgeschlagenen Betreuers dem Wohl des Betroffenen nicht zuwiderläuft. **Ein solcher Vorschlag erfordert weder Geschäftsfähigkeit noch natürliche Einsichtsfähigkeit.**

Vielmehr genügt, dass der Betroffene seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. ...

Rechtsprechung und Praxis 5a

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Weiter BGH 14.01.2015:....

Etwaigen Missbräuchen und Gefahren wird hinreichend durch die begrenzte, letztlich auf das Wohl des Betroffenen abstellende Bindungswirkung eines solchen Vorschlags begegnet.

Anmerkung: Betroffener saß im Maßregelvollzug und wünschte seine Mutter als Betreuerin
Übertragbar auf Betreuungsverfügungen

Rechtsprechung und Praxis 6

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Wendet sich der Betroffene nach der Anordnung der Betreuung noch innerhalb der Beschwerdefrist allein gegen die Betreuerauswahl, so ist dieses Anliegen als Beschwerde gegen den Ausgangsbeschluss auszulegen und nicht als Antrag nach § 1908 b Abs. 3 BGB zu behandeln.

BGH, Beschluss vom 17. September 2014 - XII ZB 220/14 –

Anmerkung: **Wunschbindung** nach § 1897 Abs. 4 BGB
statt Ermessen des Gerichts nach § 1908 b Abs. 3 BGB

Rechtsprechung und Praxis 7

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

BGH 07.08.2013:

Zwar steht dem Tatrichter bei der Auswahl des Betreuers im Fall des § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB kein Ermessen zu. Es ist die Person zum Betreuer zu bestellen, die der Betreute wünscht. Der Wille des Betreuten kann aber dann unberücksichtigt bleiben, wenn die Bestellung der vorgeschlagenen Person dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft. Dies setzt voraus, dass sich aufgrund einer umfassenden Abwägung aller relevanten Umstände Gründe von erheblichem Gewicht ergeben, die gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Person sprechen. ...

Rechtsprechung und Praxis 7a

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

....

Es muss die **konkrete Gefahr** bestehen, dass der Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen **nicht zu dessen Wohl führen kann** oder will.

BGH, Beschluss vom 7. August 2013 – XII ZB 131/13 -
BtPrax, 2013, S. 249

Anmerkung: Nur bei klaren und schwerwiegenden Eignungsmängeln darf entgegen Wunsch/Betreuungsverfügung bestellt werden.

Rechtsprechung und Praxis 8

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 Satz 2 BGB

Erklärt der Betroffene, dass eine bestimmte Person nicht zum Betreuer bestellt werden soll, ist dieser Wille bei der Auswahl des Betreuers zu berücksichtigen.

BGH, Beschluss vom 21. November 2012 - XII ZB 384/12 –

Anmerkung: Anders als bei positiven Vorschlägen des Betroffenen zu einer Person, die zum Betreuer bestellt werden kann, ist das Gericht an die Ablehnung einer Person als Betreuer zwar nicht gebunden, Rücksicht wird aber nur genommen, wenn ernsthaft erwogen wird.

Rechtsprechung und Praxis 9

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Bei der Auswahl des Betreuers sind gemäß § 1897 Abs. 4 BGB auch die Wünsche eines Geschäftsunfähigen zu berücksichtigen, sofern dieser seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden. **Dabei kommt es maßgeblich auf die Wünsche des Betroffenen im Zeitpunkt der Betreuerbestellung an**; das gilt auch für Vorschläge, bestimmte Personen nicht zu bestellen.

BGH, Beschluss vom 27. Juli 2011 - XII ZB 118/11 - BtPrax 2011, S. 208f

Anmerkung: Die notariell beurkundete Vorsorgeverfügung war mit der aktuellen Ablehnung überholt.

Rechtsprechung und Praxis 10

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Zum Umfang der Amtsermittlungspflicht in Fällen, in denen das Betreuungsgericht statt eines vom Betroffenen vorgeschlagenen Angehörigen einen Berufsbetreuer auswählt.

BGH, Beschluss vom 15. Dezember 2010 - XII ZB 165/10 -
BtPrax 2011, S. 84-85

Anmerkung: BGH: nicht erforderlich, dass Vorschlag des Betroffenen, wie vom BayObLG gefordert, ernsthaft, eigenständig gebildet und dauerhaft sein muss. Es genügt, dass der Betroffene seinen Willen oder Wunsch kundtut, eine bestimmte Person solle sein Betreuer werden.

Rechtsprechung und Praxis 11

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Zu den Voraussetzungen, unter denen nach § 1897 Abs. 4 Satz 1 BGB bei der Auswahl eines Betreuers vom Vorschlag des volljährigen Betreuten abgewichen werden kann (im Anschluss an den Senatsbeschluss vom 15. September 2010 - XII ZB 166/10 - FamRZ 2010, 1897 ff.).

BGH, Beschluss vom 10. 11. 2010 - XII ZB 355/10 - BtPrax 2011, S. 34

Anmerkung: Es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass der Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen nicht zu dessen Wohl führen kann oder will.

Rechtsprechung und Praxis 12

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

BGH, Beschluss vom 15. September 2010 - XII ZB 166/10 -
BtPrax 2010, S. 276-278:

LS 2 : Ist im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Verlängerung einer bereits bestehenden Betreuung über einen Betreuerwechsel zu befinden, richtet sich die Auswahl der Person des Betreuers nicht nach § 1908 b Abs. 3 BGB, sondern nach der für die Neubestellung eines Betreuers maßgeblichen Vorschrift des § 1897 BGB.

LS 3: Eine von dem volljährigen Betreuten als Betreuer vorgeschlagene Person kann deshalb nur dann abgelehnt werden, wenn deren Bestellung dem Wohl des Volljährigen zuwiderlaufen würde, § 1897 Abs. 4 S.1 BGB.

Rechtsprechung und Praxis 12a

Betreuerauswahl, § 1897 Abs. 4 BGB

Aus den Gründen:

Es muss die konkrete Gefahr bestehen, dass der Vorgeschlagene die Betreuung des Betroffenen nicht zu dessen Wohl führen kann oder will, etwa weil die vorgeschlagene Person die Übernahme der Betreuung ablehnt oder durch die Übernahme des Amtes in die konkrete Gefahr eines schwerwiegenden Interessenkonflikts gerät.

Anmerkung: Linie des BGH auch noch heute

Instanzgerichte nach wie vor weniger an Wünschen orientiert

Rechtsprechung und Praxis 13

Wünsche zur Betreuungsführung, §§ 1901c, 1901 Abs. 3 BGB

BGH, Beschluss vom 25.01. 2012 -XII ZB 479/11- FamRZ 2012, S. 967:

Zum beabsichtigten Verzicht des Betreuers auf ein zugunsten des Betreuten bestelltes Wohnungsrecht, welches dieser nicht mehr nutzen kann:

Das vom Betreuten innegehaltene Wohnungsrecht stellt einen aktiven Vermögenswert insoweit dar, als es ihm persönlich die Wohnnutzung ermöglicht. Daher läge in dem Verzicht auf das Wohnungsrecht eine dem § 1804 BGB unterfallende Vermögenszuwendung, solange eine Wiederaufnahme der Wohnnutzung durch den Betreuten in Betracht kommt...

Rechtsprechung und Praxis 13a

Wünsche zur Betreuungsführung, §§ 1901c, 1901 Abs. 3 BGB

BGH, Beschluss vom 25.01. 2012 -XII ZB 479/11- FamRZ 2012, S. 967:

... Bestünde jedoch das Interesse an der Wohnnutzung endgültig nicht mehr, verlöre das Wohnungsrecht seinen Nutzwert und - da es auch durch Vermietung nicht fruchtbar gemacht werden kann - seinen Vermögenswert insgesamt. Der Verzicht auf ein wertlos gewordenes Wohnungsrecht erfüllte nicht den Begriff der Schenkung im Sinne des § 1804 BGB.

Anmerkung: Der BGH verlangt eine persönliche Anhörung des Betroffenen und akzeptiert im Gegensatz zu den Vorinstanzen, dass allein der Wunsch des Betreuten ausschlaggebend für seine Vermögensinteressen ist.

Rechtsprechung und Praxis 14

Wünsche zur Betreuungsführung, §§ 1901c, 1901 Abs. 3 BGB

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 18.04.2000 - 11 Wx 148 / 99 - BtPrax 2000,177-178

amtlicher Leitsatz

§ 1804 Satz 2 BGB ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass bei der Prüfung, ob eine Schenkung sittlicher Pflicht entspricht, auch - soweit feststellbar - auf den Willen des Betreuten Rücksicht zu nehmen ist.

Anmerkung: OLG macht es wesentlich vom Wunsch der Betreuten (Tante des Betreuers) abhängig, ob eine Zuwendung von Prozesskosten von über 6.000 DM an ihn sittlicher Pflicht entsprechen könnte.

Rechtsprechung und Praxis 15

Wünsche zur Betreuungsführung, §§ 1901c, 1901 Abs. 3 BGB

LG Kassel, Beschluss vom 12.10.2012 - 3 T 349 / 12 - BtPrax 2012, 259

amtlicher Leitsatz:

Genehmigung einer durch den Betreuer vorgenommenen schenkweisen Auszahlung von 80.000,00 € an die Söhne der Betroffenen.

Anmerkung:

Auslegung von 1804 Satz 2 BGB iVm 1908i Abs. 2 Satz 1 BGB ergebe moralische Pflicht der Hilfe gegenüber verschuldetem Sohn, nachdem dieser 10 Jahre vorher auf Geltendmachung von Pflichtteil verzichtet hatte, inzwischen demente Betroffene dies **wollte** und über weiteres ausreichendes Vermögen verfügte.

Rechtsprechung und Praxis 16

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Darf ein Betreuer über eine Betreuungsverfügung eine private Fürsorgeorganisation errichten lassen?

Lipp (Handbuch der Vorsorgeverfügungen, § 18 Rn 123-128):

„Reparatur“ einer Vorsorgevollmacht, wenn der Betroffene eine privatautonome Vorsorgevollmacht errichtet hatte, diese wegen „technischer Fehler“ nicht wirksam geworden ist, inhaltlich noch seinen aktuellen Wünschen entspricht...

Rechtsprechung und Praxis 16a

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

... durch

Bestellung eines Betreuers durch das Gericht mit dem Aufgabenkreis,

ein Vorsorgeverhältnis mit dem vorgesehenen Inhalt und den bisherigen Bevollmächtigten zu vereinbaren und ihnen Vollmachten erteilen.

Eine entsprechende Betreuungsverfügung wäre als „Reparaturverfügung“ in die Vorsorgeverfügung aufzunehmen.

Rechtsprechung und Praxis 16b

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Fallkonstellationen:

Vorsorgeverfügung über Vollmacht und Auftrag scheitert, weil z.B.

- Berater z.B. bei einer Formbedürftigkeit Fehler macht (a)
- Kontrollbetreuer vorschnell Vollmacht widerruft, obwohl die materiellen Voraussetzungen nicht vorliegen (b)
- Kontrollbetreuer widerruft, obwohl er nicht den ausdrücklichen Aufgabenkreis dazu hat (c)

Betroffener ist inzwischen geschäftsunfähig, hält an seinen Wünschen und Vorstellungen fest: was er will und wer wofür an seiner Stelle handeln soll.

Rechtsprechung und Praxis 16c

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Prüfung durch Gericht und Betreuer:

Entspricht das den aktuellen Wünschen und dem Wohl des Betreuten?

Haben sich Voraussetzungen oder Erwartungen geändert?

Überträgt der Betreuer mehr Rechtsmacht als er selbst hat? – Er unterliegt der Kontrolle des Gerichts und den Genehmigungsvorbehalten des Gesetzes, der Bevollmächtigte nicht.

Lipp: teleologische Reduktion der gesetzlichen Beschränkungen für den Fall, dass fehlende private Vorsorgeregeler repariert werden soll, um Willen des Betroffenen zur Geltung zu verhelfen!

Rechtsprechung und Praxis 16d

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Fall a und b:

Ziel der Selbstbestimmung des Betreuten würde so verwirklicht!

Fehler Dritter (Berater, Kontrollbetreuer, evtl. Gericht) korrigiert.

Fall c:

Widerruf ist nicht wirksam wegen fehlender Vertretungsmacht.

Aber: Wenn wegen des Rechtsscheins nunmehr Vorsorgevollmacht nicht mehr akzeptiert wird: wie bei a und b.

!! „Reparaturbetreuer“ wegen §§ 1795 Abs.2, 181 BGB dritte Person!!

Rechtsprechung und Praxis 17

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Vorschlag zur Person des Betreuers

§ 1897 Abs. 4 BGB - zunächst vorrangig aktueller Wunsch

Betreuungsverfügung – Inhalt durch Auslegung zu ermitteln

- Konkreter Vorschlag mit Namen
- Ablehnung bestimmter Personen
- Personenkreis

Rechtsprechung und Praxis 18

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Vorschlag zur Person des Betreuers

Betreuungsverfügung – Grenzen

- Keine ungeeignete Person, § 1897 Abs. 4 BGB
- Ausschluss von Heimpersonal, § 1897 Abs. 3 BGB
- Ausschluss von Berufsgruppen, z.B. § 45 Abs. 2 Nr. 1 BRAO
- Ausschluss bei (gewichtigen) Interessenkonflikten, § 1897 Abs. 5 BGB
- Vorrang Einzelperson gegenüber Institution, § 1900 BGB
- strittig: Vorrang ehrenamtlicher vor beruflichem Betreuer, § 1897 Abs. 5
- strittig: privater Berufsbetreuer vor Vereins- oder Behördenbetreuer, § 1897 Abs. 2 BGB

Rechtsprechung und Praxis 19

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Vorschlag zum Betreuungsverfahren

Betreuungsverfügung

- Vorschlag zur Person des Verfahrenspflegers (als Vertrauensperson)
- Verlangen zum Anhörungsort
- Verlangen Hinzuziehung Vertrauensperson
- Verlangen Anhörung bestimmter anderer Personen
- Verzicht auf ärztliches Gutachten
- Vorschlag zur Person des Sachverständigen
- Vollmacht für benannte Person für alle Verfahrenshandlungen und Rechtsmittel

Rechtsprechung und Praxis 20

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Vorschlag zum Verfahren

Betreuungsverfügung – Grenze

- Keine Befreiung von Kontroll- und Genehmigungspflichten des Gerichts

Aber: Mögliche Befreiung, soweit Gesetz Ermessen vorsieht:

- Vorschlag für andere Anlegung, § 1811 BGB
- Befreiung von Beschränkung der §§ 1806 – 1816 BGB, § 1817 BGB
- Befreiung von Genehmigungen nach §§ 1812, 1822 Nr. 8 bis 10 BGB, § 1825 BGB

Rechtsprechung und Praxis 21

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Vorschlag zur Vergütung

- Vergütung beruflicher Betreuer ist zwingend geregelt
- Ehrenamtliche Betreuer können Ermessensvergütung erhalten, § 1836 Abs. 2 BGB

Betreuungsverfügung

- Pauschale Vergütung in bestimmter Höhe (und Abständen) bestimmen, um Streit im gerichtlichen Verfahren zu vermeiden

Rechtsprechung und Praxis 22

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Vorschlag zur Vergütung

- Grenze

- Zuwendungen fallen unter das Schenkungsverbot, wenn sie die Begrenzungen überschreiten, §§ 1908i Abs. 2, 1804 BGB

Vertragliche Vergütungsregelung zulässig, soweit zusätzliche Leistungen neben der Betreuung erbracht werden, z.B. tatsächliche Pflege, Haushalt

Erbeinsetzung/Vermächtnis unter der Bedingung der Übernahme der Betreuung und ordnungsgemäßen Durchführung

Rechtsprechung und Praxis 23

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Tätigkeiten des Betreuers

Besprechungspflicht:

- maßgeblich zunächst aktueller Wunsch
- wenn kein Wunsch mehr geäußert werden kann, in Betreuungsverfügung festgelegte Wünsche, soweit zumutbar

Rechtsprechung und Praxis 24

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Tätigkeiten des Betreuers

Vermögenssorge

- Wunsch beachtlich, soweit nicht Schutz (s.o.) erforderlich
- Richtlinien zur Verwendung in Betreuungsverfügung beachtlich
- Grenze: Schutz der Lebensgrundlage des Betreuten, bei Ausstattungen, Pflicht-, Anstands- und Gelegenheitsgeschenken die gesetzlichen Vorschriften: §§ 1624, 1804, 1908i Abs. 2 BGB

Rechtsprechung und Praxis 25

Gestaltungsmöglichkeiten mit Betreuungsverfügungen

Tätigkeiten des Betreuers

Personensorge

- Wunsch beachtlich, soweit nicht Schutz (s.o.) erforderlich
- Nicht regelbar sind vertretungsfeindliche Angelegenheiten: Verlöbnis, Ehe, Lebenspartnerschaft, Ausübung elterlicher Sorge, Organ- oder Gewebespende unter Lebenden
- Zuständigkeit für ärztliche Maßnahmen nur, soweit der Betreute nicht selbst einwilligen kann
- Verbindung mit Patientenverfügung ist anzuraten

Rechtsprechung und Praxis 26

Hinweise zu Betreuungsverfügungen

Bei Vollmachten gibt es keinen Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB, und keine über § 1906 Abs. 5 BGB hinausgehende Eingriffsbefugnisse.

Für diese Fälle kann eine Betreuung mit Regelungen über eine Betreuungsverfügung eine wichtige Ergänzung zu Vorsorgevollmachten sein.

Das Amt des Betreuers ist nicht übertragbar, nur einzelne Aufgaben dürfen über Auftrag und Vollmacht geregelt werden. Betreuerverantwortung bleibt.

Rechtsprechung und Praxis 27

Hinweise zu Betreuungsverfügungen

Betreuung ergänzt um eine Betreuungsverfügung alternativ zur Vollmacht

- Wenn keine Person vorhanden, der absolut zu vertrauen ist
- Wenn zwar Vertrauensperson vorhanden, diese aber wegen RDG nicht zu Geschäftsbesorgung in Rechtsangelegenheiten befugt ist
- Wenn Kontrolle gewünscht wird
- Wenn finanzielle Mittel für Geschäftsbesorgungsvertrag fehlen

Rechtsprechung und Praxis 28

Hinweise zu Betreuungsverfügungen

Den ausgewählten Bevollmächtigten hilfsweise als Betreuer vorzuschlagen und über eine Betreuungsverfügung weitere Bestimmungen zu treffen, ist sinnvoll, weil Lücken in der privaten Vorsorgeorganisation sein können.

Keine Angst vor Betreuung.

Mit Betreuungsverfügungen ist sie weit gestaltbar.

Sie bietet eine personenzentrierte Assistenz mit wichtigen zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und einer neutralen Kontrolle.

Wenn Sie es etwas genauer wissen möchten

www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/wiki/Hauptseite

www.bmjv.de

www.bgt-ev.de

Lipp, Handbuch der Vorsorgeverfügungen, Verlag Vahlen, 2009

Müller/Renner, Betreuungsrecht und Vorsorgeverfügungen in der Praxis,
4. Auflage, 2015

Kommentare zu §§ 1896ff BGB, z.B.

Systematischer Praxiskommentar Betreuungsrecht Dodegge/Roth

**John Ruskin (1819 – 1900, englischer Sozialreformer):
Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand
ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen
könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren,
werden die gerechte Beute solcher Machenschaften.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Peter Winterstein, Schwerin
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Rostock i.R.
Betreuungsgerichtstag e.V.

23.01.2016